

sey, Acht haben und folgendes für der Abführung, an dem Orth, alwo die Niederrückung geschehen ist, sich ohngefähr erheben und sothanige Hölzer, oder was davon geschnitten seyn möchte, ein eigentlich in Unserem Rahmen dazu gefertigtes Zeichen geben sollen.

Würde demnach bey der Abführung oder sonst hernacher sich befinden, daß ohne Unsern also gnedigst ertheilten Paß und Zeichen jemandt mit Zimmer- oder anderem geschnittenen Holze abgeführt seyn sollte, solches alles wollen Wir nicht allein confiscabel hiemit gnedigst erklärt, sondern den beurkundeten Contravenienten in zwanzig Goldgulden (davon jedesmahl der oder die Denuncianten und Anbringer den vierten Theil haben sollen) für das erstemahl bruchtsällig erkläret, zum zweyten mahl aber uns eine andere schärfere, anderen zur Warnung exemplarische Demonstration gnedigst fürbehalten haben.

Befehlen demnegst Unseren Drosten, Rentmeistern, Sograven, Richtern, Bögten, Frohnen, und insgemein allen Befehlshaberen Unseres Hochstifts, daß sie diesen Unseren gnedigsten offenen Befehl und ernstlichen Willen und Meinung auch denen benachbarten Länden und Stätten zur Wissenschaft machen, dabey steif und fest halten, und bey Vermeidung Unserer größten Ungnaden dahin gehorsamst absehen, daß die Verbrechere uns schleunigst denunciiret und darwider ohne einige Connivenz wegen also muthwillig verursachter Straff ernstlich verfahren werde. Urkundt Unseres Handtzeichens und vorgetruckten Insigniels. Sign. uff Unserem Hauß Thaus den 11. Junii 1652.

(L. S.) Christopff Bernhardt.

Nr. 4.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens und Anordnung eines General-Holzauffsehers, vom 12. Apr. 1660.

Von Gottes Gnaden, Wir Christoff Bernhardt, Bischof zu Münster, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Burggraff zum Gromberg unndt Her zu Borcheloe etc.

Tuen hiemit zu wissen, nachdeme Wir ein zeithero verspüren müssen, welcher gestalbt bey Werhau- unndt Verführung des Holzes in Unserm Stift und Fürstenthumb allerhandt Unterschleiff vorlauffet, ohne Vorwissen der Eigenthumbsheren, Erbholz-Richtern, oder derjenigen, welche darüber zu disponiren befuegt, niedergefällt, auß- unndt innerhalb Landts unverantwortlicher Weise verführet, unndt also dhadurch nicht allein vielerhandt Betrug, sondern auch ein unverantwortlicher Erbschade verübt werdt, dergestalt daß es bey zuefallenden Fenersbrünken (welche der Allmächtige gnädiglich verhueten wolle) ahn nottürfti-

gen Holz mächtig endbrechen mögte, wie Wir dan zur Verhütung solchen erbshädlichen Wesens gleich bey Antritt Unserer Fürstlicher Regierung ernstliche mandata und Pönal-Befehle abgehen zu lassen bewegt worden, daß Wir derowegen nöthig erachtet haben, einen General-Auffseheren anzuordnen, gestalbt Wir dan zue dem Endt Henrichen Schulten Hoebing ggst angeordnet, unndt demselben Befellisch gegeben haben, daß er sich über das Holzhauen und Aufführen sowohl de praeterito als ins künftige alles Fleißes erkundigen, sowohl auf Unser privatiff-Gehörs, als dha Wir als Erbholzrichter, Drifter Erber Lehenherr, oder sonst einigerley Gestalbt interessirt sein, durch Unser ganzes Stift und Fürstenthumb behörige Aufsicht tragen, auch dafern er einigen Mangel oder Unterschleiff verspüren würdt, daß nemlich die Hölzere ohne Unser oder des Eigenthumbsheren, oder derjenigen, so das Holz zu verkaufen befuegt, Vorwissen und Consens gehauen, oder ohne Unser Paß, unndt Malzeichen, vom Stamb hinweg, oder außer Landts verführet, oder in Stätten unndt Dörffern innerhalb Landts verkauft oder verschendt, oder doch sonst einiger Betrug dabey vermercket würdt, solches ahn Unsere Fürstliche Hoff-Cammer mit specification der Käuffer, Bauer, Fuhrleuten, unndt übrigen handthätigen Personen denunciiren, und das verdächtige Holz, auch nach Befinden die Personen selbst, anhalten und arrestiren solle, könne und möge; falls er aber durch die Seinige dazu für sich selbst nicht sufficient, und die Anhaltung oder arrest nicht zue Werk zue richten vermögte, auf solchem Fall werden Unsere aller orth Beambten, Richter und Sograven, Bogten, Frohnen, auch Amts- und Kirspelsführere, bey Verlust ihrer Dinsten auch arbitrari Straff, gnädigst ernstlich befelchet, demselben auf sein oder der seinigen Ansuchen alle mögliche Hülff und Handbietung zu thun, damit diesem Unserm gnädigsten Befelche, und hiebevorn ausgelassenen Holz mandatis der Gebühr nachgelebet werde; im wiederigen und dha sie, Unsere Bediente die gebührende Amtshülff verweigern oder sonst nicht assistiren würden, werden Wir selbigen davor mit obgesetzeter Straf ansehen, und allen daraus erfolgenden Schaden an ihnen erholen lassen; unter diesem wirdt männiglichem zur Nachrichtung angefüegt, daß die attestaciones Unserer Hoff-Cammer oder gedachten Schulten zue dero Examination zugestellet, und von beiderseits die Holz-Pässe ins künftige bis fernere Fürstliche Verordnung mahrgenommen werden sollen. Urkundt Unseres Fürstl. Handtzeichens und beygetruckten Cammer-Insigniels; Geben in Unserer residentz St. Lüdgerbüch am 12. Aprilis 1660.

(L. S.) Christoff Bernhardt op.